Beschlussvorlage **VL-321/2026**

Amt:	Amt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten
Sachbearbeiter/in:	Lebrecht Viebahn
Aktenzeichen:	FBIII-Vbn

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	22.10.2026		vorberatend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	12.11.2026		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	17.11.2026		beschließend

Betreff:

Erlass einer Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet der Kreisstadt Groß-Gerau (Katzenschutzverordnung) zum 01.01.2027

Haushaltskompass	Ja	Nein
Rechtliche Einordnung:		
Pflichtaufgabe Grundlage:	☐	☒
Finanzielle Auswirkungen:		
Fördermöglichkeiten geprüft?	☒	☐
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	☐	☐
Haushaltsstelle:		
Ausdruck Mittelverfügbarkeit als Anlage beigefügt	☐	☐
Neue Investitionen / Instandhaltung:	☐	☒
Wesentlichkeitsgrenze von 300 T € überschritten	☐	☐
Folgekosten Berechnung als Anlage beigefügt	☐	☐
Personelle Ressourcen:		
Neue Stellen	☐	☒
Externe Berater	☐	☒
Mehrarbeitsaufwand	☒	☐
Nutzen:		
Erhöhung Tierschutz, siehe Beschreibung Sach- und Rechtslage		
Risiko:		
Nicht vorhanden.		
Alternative bei nicht Umsetzung: Keine Erhöhung Tierschutz		
Erfolgskontrolle:	☒	☐
Meilensteine der Umsetzung (bitte die 4 wichtigen Meilensteine mit Zeitangaben Monat/Quartal für die Umsetzung aufzeigen):		
Bericht durch FB ☐ vierteljährlich / ☐ halbjährlich / ☒ jährlich		
Bericht an: Magistrat		

Sach- und Rechtslage:

Zweck dieser Katzenschutzverordnung, siehe Anlage 1, ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten, mangelnder bzw. fehlender Versorgung und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. „Schutz“ im Sinne von § 13 b Satz 1 Tierschutzgesetz bedeutet, dass das Leben,

das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen.

Grund und Anlass für die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage nach § 13b Tierschutzgesetz waren die Berichte aus zahlreichen Städten und Gemeinden über eine starke Zunahme von Kolonien verwilderter Hauskatzen. Die Kreisstadt Groß-Gerau ist von Populationen freilebender bzw. herrenloser Katzen betroffen. Bei diesen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen, die bei einem dauerhaften Leben außerhalb der menschlichen Obhut über kurz oder lang Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren. Die hohe Vermehrungsrate führt dazu, dass viele freilebende Katzen schon kurz nach der Geburt ein Leben unter schlechten, tierschutzwidrigen Bedingungen führen müssen. Da die freilebende Katzenpopulation auf sich allein gestellt ist und keinerlei Gesundheitsvorsorge, wie z. B. Impfungen und Entwurmungen, gegeben ist, verbreiten sich Krankheiten wie Katzenschnupfen, Katzenseuche, Leukose, FIP oder FIV sehr schnell zwischen den Tieren. Zahlreiche Katzen verenden bereits als Jungtiere qualvoll, da sie entweder von Geburt an mit Krankheitserregern der Elterntiere infiziert oder nachfolgend von Krankheiten der streunenden Katzenpopulation befallen werden. Tiere, die angefahren werden oder sich anderweitig Verletzungen zuziehen, müssen ebenfalls häufig qualvoll verenden oder ein weiteres Leben unter erheblichen Schmerzen und Leiden erdulden, da aufgrund der fehlenden menschlichen Obhut keinerlei tierärztliche Versorgung sichergestellt ist. Auch die amtliche Begründung zu § 13b Tierschutzgesetz führt hinsichtlich der freilebenden Katzenpopulationen aus, dass Krankheiten oder Verletzungen und Traumata signifikant häufiger auftreten und zu erheblichen Schmerzen und Leiden führen; das Ausmaß nimmt mit steigender Populationsdichte zu.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl an verwilderten, herrenlosen Hauskatzen in den Städten und Gemeinden angestiegen und auch in Groß-Gerau erfolgten diesbezüglich Einsätze von Tierschutzorganisationen in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde in Problembereichen. Die ständige Zunahme dieser streunenden Katzen verschärft das Elend unter den Tieren von Jahr zu Jahr und kommt einem Teufelskreislauf gleich, da der Infektionsdruck parallel ansteigt.

Die Entstehung sowie die weitere Zunahme dieser Katzenpopulation gehen überwiegend auf nicht unfruchtbar gemachte Katzen von Haltern zurück, die ihren Tieren Freigang gewähren. Katzen sind bereits im Alter von 4 bis 6 Monaten geschlechtsreif und können zweimal pro Jahr Nachwuchs bekommen, wobei pro Wurf mit bis zu 7 Welpen gerechnet werden muss. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Nicht unfruchtbar gemachte, in menschlicher Obhut gehaltene Katzen nehmen beim Freigang unweigerlich Kontakt mit wildlebenden Katzenpopulationen auf, so dass sie kontinuierlich zum Vermehrungsgeschehen beitragen.
Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte auch der Infektionsdruck und somit die Zahl erkrankter Tiere ansteigt. Der Infektionsgefahr sind aufgrund bestehender Kontakte zum wildlebenden Bestand letztendlich auch die Freigängerkatzen ausgesetzt.
Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für das Einzeltier in der wild lebenden Katzenpopulation und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt die Krankheitsanfälligkeit.

Problembereiche mit Populationen freilebender Katzen fließen ineinander über, sodass keine scharfe Trennung zwischen diesen Bereichen erfolgen kann. Daher ist das gesamte Gebiet der Kreisstadt als Schutzgebiet für freilebende Katzen festzulegen; die getroffenen Maßnahmen beziehen sich also auf alle katzenhaltenden Personen im Stadtgebiet.

Die engagierten Maßnahmen und intensiven Bemühungen von Tierschutzvereinigungen zum Schutz freilebender Katzen, insbesondere das Einfangen, die Unfruchtbarmachung und die Versorgung erkrankter Tiere reichen nicht aus, um dem ständigen Zuwachs einzudämmen und

den sich verschlechternden Gesundheitszustand aufzuhalten. Solange katzenhaltenden Personen ihre nicht unfruchtbar gemachten Tiere ins Freie lassen, wird weder die hohe Vermehrungsrate gestoppt noch das daraus resultierende Tierleid minimiert werden können.
Trotz dieser Maßnahmen registrieren die lokal tätigen Tierschutzvereine nicht nur einen steten Anstieg an freilebenden, zu versorgenden Katzen, sondern gleichzeitig auch einen überproportionalen Anstieg erkrankter Tiere in dieser Population. Der Erfolg von Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen ist nicht gegeben, solange aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen nicht unfruchtbar gemachte Tiere die Fortpflanzungskette aufrechterhalten. Es hat sich gezeigt, dass die bisher durchgeführten Unfruchtbarmachungen herrenloser freilebender Katzen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht effizient und nachhaltig sind, um eine Stabilisierung der Population hinsichtlich Anzahl und Gesundheitszustand zu erreichen. Durch das Unfruchtbarmachungs-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebot für unkontrolliert freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, kann der vorliegende Kreislauf wirkungsvoll unterbrochen werden.

Soweit Hauskatzen als reine Wohnungskatzen gehalten werden, also so, dass sie nicht ins Freie gelangen können bzw. Freilauf in gesicherten Bereich erhalten (z.B. katzensicherer Garten oder Balkon), bedarf es keiner Unfruchtbarmachung. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes richtet sich das Gebot, die Katze unfruchtbar machen zu lassen sowie kennzeichnen und registrieren zu lassen, somit nur an einen Teil der katzenhaltenden Personen. Aus den genannten fachlichen Gründen besteht – auch angesichts der in den letzten Jahren deutlich verschlimmerten Sachlage – dringender Handlungsbedarf. Durch verhältnismäßige Maßnahmen - der Einführung einer kommunalen Verordnung zur Verpflichtung zur Unfruchtbarmachung, Kennzeichnung- und Registrierung von katzenhaltenden Personen, die ihren Tieren unkontrollierten Zugang zum Freien gewähren - kann das Problem des Katzenelends wirkungsvoll verbessert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Problematik zur Kenntnis, sieht die Erfordernis einer Regelung und Eingriffsermächtigung zum Schutz der Tiere und beschließt den Erlass der Katzenschutzverordnung für die Kreisstadt Groß-Gerau gemäß Anlage 1.

Anlage(n):
1 Katzenschutzverordnung Kreisstadt Groß-Gerau 2027 01 01

Mitzeichnungsprotokoll

06.10.2026	Lebrecht Viebahn	Erstellt	
06.10.2026	Lebrecht Viebahn	Genehmigung	
13.10.2026	Federica Farruggia	Genehmigung	
14.10.2026	Thorsten Delp	Stellungnahme	
14.10.2026	Susanne Theisen-Canibol	Freigabe	